

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 71/2022

Veröffentlicht am: 21.06.2022

Dritte Änderung vom 20. April 2022

Dritte Änderung vom 20. April 2022 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 24. April 2019 (Amt.Mit. 29/2019)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 20. April 2022 die folgende dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 24. April 2019 beschlossen:

Artikel 1

1. „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung vom 19. Februar 2020 – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse in Englisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Sie müssen bei Studienbeginn auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen, insbesondere von Sprachkenntnissen, abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ gliedert sich in ein Hauptfach und ein Nebenfach. Das Hauptfach besteht aus den Studienbereichen *Grundlagen, Praxis, Abschluss* sowie den *sieben fachwissenschaftlichen Schwerpunkten Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Keltologie, Gräzistik, Latinistik, Indologie und Tibetologie, Altorientalistik* sowie *Semitistik*, von denen einer zu wählen ist. Das Nebenfach besteht aus Modulpaketen des Nebenfachangebots dieses Studiengangs oder aus den Modulen des Nebenfachangebots der B.A.-Studiengänge.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung	für Nebenfach wählbar*
Grundlagen		24		
Einführung in die Historischen Literatur- und Kulturwissenschaften	PF	6		
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	PF	6		
Einführung in die Historische Sprachwissenschaft	PF	6		
Interdisziplinäres Arbeiten	PF	6		
Praxis		12		
Praxis	PF	12		
Abschluss		12		
Bachelorarbeit	PF	12		
Fortgeschrittener Spracherwerb		18		
Einführung in die lateinische Sprache	WP	18		
Sprache: Einführung in das Griechische	WP	18	***	
Moderne Wissenschaftssprache I	WP	6		
Moderne Wissenschaftssprache II	WP	6		
Moderne Wissenschaftssprache III	WP	6		
Weitere Quellsprache I	WP	6		
Weitere Quellsprache II	WP	6		
Weitere Quellsprache III	WP	6		
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Historisch- vergleichende Sprachwissenschaft		84	1 aus 7 Schwer- punkten	30
Sprache: Sanskrit I	PF	18		

Methode: Grundlagen der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft	PF	6		PF	
Sprache: Hethitisch I	PF	12		WP	
Methode & Anwendung: Historische Grammatik des Altindischen	PF	12		WP	
Methode & Anwendung: Lateinische Sprachgeschichte	PF	12		WP	
Methode & Anwendung: Griechische Sprachgeschichte	WP	12	2 aus 8	WP	
Methode & Anwendung: Keltische Sprachwissenschaft	WP	12		WP	
Methode & Anwendung: Hethitische Sprachwissenschaft	WP	12		WP	
Methode & Anwendung: Anatolische Sprachwissenschaft	WP	12		WP	
Sprachen & Literaturen: Indogermanische Sprachzweige I	WP	12		WP	
Sprachen & Literaturen: Hethitisch II	WP	12		WP	
Sprachen & Literaturen: Indogermanische Sprachzweige II	WP	12		WP	
Sprachen & Literaturen: Hethitisch III	WP	12		WP	
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Keltologie		84	1 aus 7 Schwerpunkten	30; siehe auch Bereich Nebenfach	
Sprache: Altirisch	PF	12		A PF	B WP
Sprache: Mittelkymrisch	PF	12		A PF	1 aus 2
Sprachen & Literaturen: Altirische Texte a	PF	12			
Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte a	PF	12			
Methode: Einführung in die Keltologie	WP	12	3 aus 6 im Umfang von 36 LP	B WP	
Methode: Keltizität	WP	12		B WP	
Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne	WP	12		B WP	
Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen Irlands	WP	12		B WP	
Methode & Anwendung: Keltische Sprachwissenschaft	WP	12		B WP	
Sprache: Strukturen keltischer Sprachen	WP	12		B WP	
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Gräzistik		84	1 aus 7 Schwerpunkten	30	
LaG 1: Grundlagen der Klassischen Philologie I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6		B PF	
LaG 2: Grundlagen der Klassischen Philologie II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6		B PF	
Sprache: Einführung in das Griechische	PF	18	** (siehe auch ***)	A PF	
Sprachen & Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur I	PF	6		A WP 2 aus 3	B PF
Sprachen & Literaturen: Grundlagen Antiker Literatur II	PF	6			B PF

Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie I	PF	6			B PF
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I	PF	6			
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I	WP	12	3 aus 7 im Umfang von 30 LP		
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II	WP	12			
Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie II	WP	12			
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II	WP	6			
Methode & Anwendung: Griechische Sprachgeschichte	WP	12			
Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie	WP	6			
Methode & Anwendung: Klassische Philologie im Kontext	WP	6			
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Latinistik		84		1 aus 7 Schwerpunkten	30
Methode: Lateinische Philologie	PF	12		PF	
Methode: Grundlagen der Übersetzung	PF	6		PF	
Sprachen & Literaturen: Lateinisches Textverständnis	PF	12		PF	
Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik I	PF	6			
Sprachen & Literaturen: Rhetorik und Kommunikation in der alten Welt	PF	12			
Sprachen & Literaturen: Lateinische Dichtung	WP	12	3 bis 4 aus 8 im Umfang von 36 LP		
Sprachen & Literaturen: Philosophie und Politische Theorie in Rom	WP	12			
Sprachen & Literaturen: Geschichtsschreibung	WP	12			
Sprachen & Literaturen: Spätantike und frühes Christentum	WP	12			
Sprache: Lateinische Syntax und Stilistik II	WP	12			
Methode & Anwendung: Lateinische Sprachgeschichte	WP	12			
Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie	WP	6			
Methode & Anwendung: Klassische Philologie im Kontext	WP	6			
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Indologie und Tibetologie		84	1 aus 7 Schwerpunkten	30	
Sprache: Sanskrit I	PF	18		A PF	
Methode: Einführung in die Indologie	PF	12		A PF	B PF
Sprache: Sanskrit II	PF	12			
Sprache: Sanskrit III	PF	6			
Sprache: Hindi I	WP	18	2 bis 4 aus 10 im Umfang von 36 LP		
Sprache: Tibetisch I	WP	18			
Sprache: Hindi II	WP	12			
Sprache: Tibetisch II	WP	12			
Sprache: Weitere Sprache I	WP	12			
Sprache: Weitere Sprache II	WP	12			

Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I	WP	12		<i>B PF</i>
Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II	WP	12		
Methode & Anwendung: Kulturgeschichte III	WP	6		<i>B PF</i>
Methode & Anwendung: Kulturgeschichte IV	WP	6		
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Altorientalistik		84	1 aus 7 Schwer- punkten	30
Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	1 oder 2 aus 3 im Umfang von 12 LP	<i>PF</i>
Methode: Vorderasiatische Archäologie	PF	6		<i>PF</i>
Sprache: Akkadisch I	PF	9		<i>WP</i>
Sprache: Akkadisch II	PF	9		<i>WP</i>
Texte: Akkadisch I	PF	9		<i>WP</i>
Texte: Akkadisch II	PF	9		<i>WP</i>
Literatur: Akkadisch I	PF	6		<i>WP</i>
Literatur: Akkadisch II	PF	6		<i>WP</i>
Sprache: Zweite altorientalische Sprache	PF	12		<i>WP</i>
Literatur: Zweite altorientalische Sprache I	WP	6		<i>WP</i>
Literatur: Zweite altorientalische Sprache II	WP	6		<i>WP</i>
Die Welt des Alten Orients Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12		
Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Semitistik		84		1 aus 7 Schwer- punkten
Methode: Einführung in die semitische Sprachwissenschaft	PF	12		<i>PF</i>
Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft	PF	12		<i>WP</i>
Akkadischmodule (Sprache, Texte und Literatur) des Bereichs Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Altorientalistik	WP	9-36		<i>WP</i>
Arabisch: Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste zu Arabisch	WP	9-36		<i>WP</i>
Hebräisch: Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste zu Sprachen und Kulturen des Alten Testaments	WP	12-36		<i>WP</i>
Sprache: Altäthiopisch	WP	12		<i>WP</i>
Literatur: Altäthiopisch I	WP	12		<i>WP</i>
Literatur: Altäthiopisch II	WP	12		<i>WP</i>
Sprache: Syrisch	WP	12		<i>WP</i>
Literatur: Syrisch I	WP	12		<i>WP</i>
Literatur: Syrisch II	WP	12		<i>WP</i>
Sprache: Weitere semitische Sprache I	WP	6		<i>WP</i>
Sprache: Weitere semitische Sprache II	WP	6		<i>WP</i>
Nebenfach		30		<i>Die 30 LP müssen im Angebot eines</i>

				Studiengang bzw. im Angebot eines Schwerpunkts absolviert werden.	
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	30			
Module eines nicht gewählten Schwerpunktbereiches, die für das Nebenfach wählbar sind	WP	30			
Sprachen & Literaturen: Altirische Texte b	WP	6	Nebenfach Keltologie	A WP 1 aus 2	B WP 1 aus 2
Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte b	WP	6			
Summe		180			

* für das Studium des Nebenfachs gelten ggf. Kombinationsregelungen (Variante A oder B). Zu beachten sind darüber hinaus eventuell vorhandene Voraussetzungen für Module, welche die Wählbarkeit einschränken können.

** verbindlich, falls keine Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums vorliegen; andernfalls zu ersetzen durch zwei oder drei der folgenden Module im Umfang von 18 LP aus den Schwerpunktfächern Gräzistik, Latinistik und Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft:

- Methode: Grundlagen der Historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft
- Methode & Anwendung: Lateinische Sprachgeschichte
- Methode & Anwendung: Griechische Sprachgeschichte
- Sprachen & Literaturen: Antike Philosophie und Literaturtheorie II
- Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II
- Methode & Anwendung: Klassische Philologie im Kontext
- Methode: Grundlagen der Übersetzung (Latein)
- Sprachen & Literaturen: Lateinisches Textverständnis

*** nur dann wählbar bzw. in den Studienbereich ‚Fortgeschrittener Spracherwerb‘ einzubringen, wenn a) NICHT der fachwissenschaftliche Schwerpunkt Gräzistik studiert wird und b) NICHT im Nebenfach Gräzistik die Strukturvariante A gewählt wird.

(3) Grundlagen (24 LP)

Dieser Bereich legt die Grundlagen für das weitere Studium indem er einen Überblick über die Fächervielfalt des Studiengangs vermittelt und grundlegende Arbeitsmethoden schult. Die Studierenden erwerben sprachwissenschaftliches Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu selbstständigen Transferleistungen in der Anwendung erlernten Fachwissens.

(4) Praxis (12 LP)

Der Studienbereich *Praxis* vermittelt Erfahrungen in der Anwendung einiger Studieninhalte und bereitet auf die spätere Berufstätigkeit vor.

(5) Abschluss (12 LP)

Hier weisen die Studierenden ihr erworbenes Wissen und Methodenkompetenz durch selbstständige Textproduktion nach.

(6) Fortgeschrittener Spracherwerb (18 LP)

In diesem Bereich werden entweder Kenntnisse in einer für das Hauptfach relevanten Quellsprache erworben bzw. vertieft oder Kenntnisse in einer weiteren modernen Wissenschaftssprache, die besonders in Hinblick auf das wissenschaftliche Studium eines konsekutiv aufbauenden M.A.-Studiengangs oder Berufspraxis von Vorteil sein wird.

(7) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft und üben die zugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden ein.

(8) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Keltologie* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der Keltologie und üben die zugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden ein.

(9) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Gräzistik* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der Gräzistik und üben wissenschaftliche Arbeitsmethoden der Klassischen Philologie ein.

(10) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Latinistik* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der Latinistik und üben wissenschaftliche Arbeitsmethoden der Klassischen Philologie ein.

(11) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Indologie und Tibetologie* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der Indologie und Tibetologie und üben die zugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden ein.

(12) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Altorientalistik* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der Altorientalistik und üben die zugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden ein.

(13) Bereich Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt *Semitistik* (84 LP)

In diesem fachwissenschaftlichen Wahlschwerpunkt erwerben die Studierenden Fachwissen der Semitistik und üben die zugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden ein.

(14) Das Nebenfach ermöglicht den Erwerb breiter Kenntnisse, dient dem Aufbau interdisziplinärer Betrachtungsweisen und vermittelt dadurch Kompetenzen für Beruf und Wissenschaft.

(15) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(16) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb10/studium/studiengaenge/ba-hslk>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(17) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturstudien“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen, einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit, wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

7. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HHG überprüft worden sind.

Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form

- von Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- von Hausarbeiten
- von schriftlichen Ausarbeitungen
- von Portfolios
- des Praktikumsberichts
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 90 Minuten (bei Modulen im Umfang von 18 LP in begründeten Einzelfällen auch bis zu 180 Minuten) und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen mindestens 3 bis 6 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen

Prüfungsdauer) und mindestens 12 bis 20 Seiten umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Schriftliche Ausarbeitungen sollen 3 bis 6 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und mindestens 8 bis 20 Seiten umfassen, Portfolios 3 bis 6 Wochen bei einem Umfang von 5 bis 20 Seiten und ein Praktikumsbericht 3 bis 6 Wochen bei 10 bis 15 Seiten. Der Gesamtzeitraum, der jeweils zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll auch in diesen Prüfungsformen eine größere Zeitspanne umfassen. Referate und Präsentationen haben eine Dauer zwischen 15 und 90 min. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 bis 35 Seiten haben.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

10. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

11. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann

von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

12. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38 Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Studiengang ist zum Ablauf des Sommersemesters 2027 eingestellt worden. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2022/23, zum Wintersemester 2023/24 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs wird bis einschließlich Sommersemester 2027 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Bachelorstudiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturstudien“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 25. Januar 2017 tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft. Vorgängerordnungen des Studiengangs treten spätestens zum Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft, abweichende Regelungen bleiben unberührt.

Artikel 2

Der Studiengang wird zum Sommersemester 2027 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die dritte Änderung im Übrigen gilt ab Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 24. April 2019 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 24. April 2019 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 15.06.2022

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 22.06.2022